

# Betriebsreglement

der

## Schiessanlage Breitwis in Zumikon

Gemäss Ziff. 7.2 des Vertrages der Politischen Gemeinde Zumikon mit der Politischen Gemeinde Zollikon über die Mitbenützung der Schiessanlage Breitwis vom 1. Januar 1998 wird festgelegt:

### 1. Grundsatz

Die nachstehenden Bestimmungen sollen einen reibungslosen Ablauf des Schiessbetriebes sicherstellen, die Benützung der Schiessanlage regeln und das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Schützen fördern.

### 2. Betriebskommission

- Die Betriebskommission besteht aus 6 Mitgliedern.
- Zumikon stellt den Präsidenten, den Kassier und einen Vertreter des Schiessvereins.
- Zollikon stellt den Vizepräsidenten, den Protokollführer und einen Vertreter des Schützenvereins.
- Der Präsident leitet die Sitzung und hat den Stichtscheid.
- Die Betriebskommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten mindestens einmal jährlich. Ueber die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

### 3. Befugnisse und Pflichten

Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben:

- 3.1 Ausarbeiten des Betriebsreglements, welches durch die Gemeinderäte von Zumikon und Zollikon zu genehmigen ist.
- 3.2 Genehmigen des vom Schiessverein Zumikon und vom Schützenverein Zollikon gemeinsam ausgearbeiteten Benützer-Reglements.
- 3.3 Genehmigen des Schiessbetriebes hinsichtlich Daten, Zeiten, Schiessanlässe und Schiessaufsicht gemäss Gesamtbelegungsplan.
- 3.4 Erarbeiten eines Budgetvorschlages und eines Mehrjahresplanes bis Ende April des Vorjahres hinsichtlich des allgemeinen Unterhalts und der Investitionen.
- 3.5 Vergeben von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des genehmigten Budgets bis zu einer Höhe von Fr. 5'000.—.

#### 4. Verwaltung

- 4.1 Für die Wartung der Anlagen und Einrichtungen (ohne Schützenstube) bestimmt und beaufsichtigt die Betriebskommission einen Standwart und setzt die Entschädigung fest.
- 4.2 Die Aufgaben des Standwartes werden in einem Pflichtenheft geregelt.
- 4.3 Die Schützenstube steht unter der Obhut der Gemeinde Zumikon. Für die Führung der Schützenstube ist der Schiessverein Zumikon zuständig und er wählt den Stubenwart (Die Aufgaben sind im Betriebsreglement vom 19.09.83 geregelt).
- 4.4 Die Kontrolle über die Schlüssel obliegt der Liegenschaftenverwaltung Zumikon.

#### 5. Benützung der Anlage

- 5.1 Dem Schiessverein Zumikon und dem Schützenverein Zollikon steht die Anlage unentgeltlich zur Verfügung.
- 5.2 Die Benützer der Anlage werden verpflichtet, zu den Gebäulichkeiten und Einrichtungen Sorge zu tragen.
- 5.3 In der Schiessanlage dürfen **keine Waffen gelagert** werden.
- 5.4 Die Schiessvereine sind anlässlich der von ihnen durchgeführten Anlässe für alle Sicherheitsverkehren vor, während und nach dem Schiessen gemäss den geltenden Vorschriften verantwortlich. Die Versicherung der Schützen und Funktionäre ist Sache der Schiessvereine.  
Vor jeder Schiessübung hat sich der verantwortliche Schützenmeister davon zu überzeugen, dass der Warnsack aufgezogen und das Schiessgelände frei ist.
- 5.5 Dem Militär steht die Anlage ausschliesslich für die Durchführung von Standübungen auf 300 m und auf 50 m zur Verfügung.  
Auf Zwischendistanzen darf nicht geschossen werden.  
Die Entschädigungen richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsreglementes der Armee. Die Abrechnung hat über die Standortgemeinde zu erfolgen.
- 5.6 Die Waffen dürfen nur in den hierfür eingerichteten Nischen entfettet, gereinigt und eingefettet werden: Zu diesem Zweck sind die vorhandenen Einrichtungen zu benützen.
- 5.7 Der Stand muss durch den zuständigen Verein bzw. die Truppe nach jedem Schiessen sauber aufgeräumt werden.  
Die Benützer haften für die verursachten Schäden und sind verpflichtet, diese unaufgefordert dem Standwart zu melden.
- 5.8 Die ordnungsgemässe Lagerung der Munition in den dafür reservierten Schränken ist Aufgabe der Vereine. Die Munitionsschränke und die Eingangstüre zum Munitionsraum sind ständig abzuschliessen.

## 6. Finanzierung

- 6.1 Die Betriebs- und Unterhaltskosten sind im Mitbenützungsvertrag geregelt. Dieser Vertrag wurde von der Gemeindeversammlung Zumikon am 01. Juli 1997 bzw. von der Gemeindeversammlung Zollikon am 03. Dezember 1997 genehmigt.
- 6.2 Die Aufwendungen für die Schützenstube hinsichtlich Strom, Wasser, Telefon etc. werden dem Schiessverein Zumikon in Rechnung gestellt.
- 6.3 Die Aufwendungen für die Schiessen sind Sache der Schiessvereine. Diese Betriebskosten werden gemäss Benutzerreglement direkt zwischen den beiden Schiessvereinen aufgeteilt.
- 6.4 Die Gemeinde Zumikon erstellt nach Beratung mit der Gemeinde Zollikon jeweils bis Ende Juni des Vorjahres ein Budget und eine Mehrjahresplanung basierend auf dem Vorschlag der Betriebskommission.
- 6.5 Die Verrechnung der Betriebskosten erfolgt am Ende der Schiesssaison durch die Gemeinde Zumikon.
- 6.6 Durch die Gemeinde Zumikon wird die Betriebsrechnung jeweils auf Ende Jahr abgeschlossen, der Betriebskommission zugeleitet sowie der Gemeinde Zollikon bis spätestens 10.01. des Folgejahres deren Anteil in Rechnung gestellt.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat Zumikon und den Gemeinderat Zollikon auf den 1. Januar 1998 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des Mitbenützungsvertrags.
- 7.2 Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen können vorgenommen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinderäte von Zumikon und Zollikon.

Zumikon, 3. November 1997

GEMEINDERAT ZUMIKON

Der Präsident:

Der Schreiber:

  


Zollikon, 12. November 1997

GEMEINDERAT ZOLLIKON

Der Präsident:

Der Schreiber:

  
